

# Aktuelle Informationen zu den Hygienemaßnahmen nach den Faschingsferien 2022 (Stand 03.03.2022)

## 1. Sportunterricht:

### Welche Regelungen gelten für den Sportunterricht nach den Faschingsferien 2022?

- Ab 7. März **entfällt die Maskenpflicht** während des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen (**Turnhalle**).
- Gleiches gilt für weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung).
- **Insbesondere wird weiterhin empfohlen, Sportunterricht, soweit es die Witterungsbedingungen erlauben, im Freien durchzuführen und auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten.**
- **bevorzugt auch weiterhin Sportausübung ohne Körperkontakt**, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.
- Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.
- **Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben gemäß Nr. III.7.2 der derzeit gültigen Fassung des Rahmenhygieneplans Schulen.**
- Im Schwimmunterricht ist natürlich weiterhin keine Maske erforderlich. Auf einen entsprechenden Abstand ist auch hier zu achten.

## 2. Teilnahme kürzlich genesener Schülerinnen und Schüler an den Testungen

### Was ist bei der Testung kürzlich genesener Schülerinnen und Schülern zu beachten?

- **Schülerinnen und Schüler, die erst kürzlich genesen sind, nehmen für die Dauer von 28 Tagen nach ihrem positiven PCR-Test nicht an den schulischen Testungen (PCR-Pooltests und Selbsttests) teil.** So werden falsch-positive Ergebnisse vermieden.
- **Diese Ausnahme gilt auch für die Beibringung externer Testnachweise.**
- Diese Ausnahme **gilt nicht im Fall der intensivierten Testungen** nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse.
- Bitte informieren Sie gegebenenfalls die Klassenleitungen.